

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Neufassung der
Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Informatik
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 14. Oktober 2011

Neufassung der Prüfungsordnung
für den
Bachelorstudiengang Informatik
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

vom 14. Oktober 2011

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung	4
§ 2	Akademischer Grad	4
§ 3	Zugangsvoraussetzungen	4
§ 4	Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots	5
§ 5	Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen	5
§ 6	Prüfungsausschuss	5
§ 7	Prüfer und Beisitzer	7
§ 8	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	7
§ 9	Umfang der Bachelorprüfung und Prüfungstermine	8
§ 10	Anmeldung und Zulassung, Fristen	9
§ 11	Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen	10
§ 12	Wiederholung von Prüfungen	11
§ 13	Schutzvorschriften, Versäumnis, Rüge, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	12
§ 14	Klausurarbeiten	13
§ 15	Mündliche Prüfungen	14
§ 16	Projektarbeiten, Präsentationen und Seminarvorträge	15
§ 17	Bachelorarbeit	15
§ 18	Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit	16
§ 19	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung	17
§ 20	Zeugnis	18
§ 21	Diploma Supplement	19
§ 22	Bachelorurkunde	19
§ 23	Einsichtnahme in die Prüfungsakten	19
§ 24	Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades	19
§ 25	Zusätzliche Prüfungsleistungen	20
§ 26	Übergangsregelungen	20
§ 27	Inkrafttreten und Veröffentlichung	21

Anlage: Modulplan

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Der Bachelorstudiengang Informatik wird von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angeboten, ist konsekutiv ausgerichtet und hat ein forschungsorientiertes Profil.
- (2) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss einer wissenschaftlichen Ausbildung im Bachelorstudiengang Informatik. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis oder die Fortsetzung des Studiums in einem Master-Studiengang notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studiengbietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.
- (3) Die Studierenden sollen lernen, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus zu lösen.
- (4) Das Studium im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlich fundierter Reflexion, zur kritischen Einordnung und Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigt werden.
- (5) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums wird ein Studienplan als Empfehlung für die Studierenden aufgestellt. Dem einzelnen Studierenden kann auf seine Anforderung hin ein individueller Studienablaufplan erstellt werden.
- (6) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Der Modulplan kann für einzelne Module Englisch als Unterrichtssprache vorsehen.

§ 2

Akademischer Grad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ im Studiengang Informatik.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für das Studium an der Universität Bonn wird gemäß § 49 HG durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen, das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung erworben wird.
- (2) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 6 Semester.
- (2) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass die Bachelorprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Studieninhalte werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten eines Semesters bestehen.
- (3) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen und mit Leistungspunkten (LP) nach ECTS (*European Credit Transfer and Accumulation System*) bewertet. Ein ECTS-LP entspricht einer kalkulierten studentischen Arbeitszeitbelastung im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden.
- (4) Das Studium umfasst Module im Umfang von 180 LP, davon entfallen 156 bzw. 162 LP auf das Hauptfach Informatik und 18 bzw. 24 LP auf ein vom Studierenden zu wählendes Nebenfach. Das Studium im Hauptfach gliedert sich in einen Pflichtbereich im Umfang von 117 LP (inklusive der Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP) und einen Wahlpflichtbereich mit 39 bzw. 45 LP (je nach Umfang des Nebenfachs). Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden in der Anlage geregelt.
- (5) Zulässige Nebenfächer sind Mathematik, Wirtschaftswissenschaften, Geographie und Psychologie; die zulässigen Nebenfachmodule dieser Fächer sind in der Anlage aufgeführt. Weitere an der Universität Bonn vertretene modularisierte Studiengänge kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden als Nebenfach zulassen; hierbei wird auch festgelegt, welche Module jeweils zu absolvieren sind. Die Wahl des Nebenfachs erfolgt durch die Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. durch die Genehmigungsentscheidung. Ein Wechsel des Nebenfachs ist einmalig möglich; hierbei können Leistungspunkte aus Modulen, die dem bisherigen Nebenfach zugeordnet sind, aber nicht für das neue Nebenfach angerechnet werden. Für die Abwicklung der Modulprüfungen im jeweiligen Nebenfach gilt die Prüfungsordnung des zugehörigen Bachelorstudienganges.
- (6) Das Studium beginnt im Wintersemester.

§ 5

Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

- (1) Ist bei einer Lehrveranstaltung im Einzelfall wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung oder Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber und Bewerberinnen die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag des Lehrenden der Dekan oder die Dekanin der Fakultät, der das zugehörige Modul zugeordnet ist, die Teilnahme unter Berücksichtigung von § 59 HG.
- (2) Der Modulplan in der Anlage regelt Näheres zur Zahl der möglichen Teilnehmer und zu den Prioritäten der Zulassung zur Teilnahme.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die Erledigung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Mathematisch-

Naturwissenschaftlichen Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der Dekan bzw. die Dekanin der Fakultät trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Der Dekan bzw. die Dekanin gibt die hierfür erforderlichen Weisungen und sorgt für die notwendige administrative Unterstützung.

Der Prüfungsausschuss besteht aus einem bzw. einer Vorsitzenden, dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Der bzw. die Vorsitzende, der bzw. die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt. Ein weiteres Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Fakultät und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden des Bachelorstudiengangs Informatik nach Gruppen getrennt vom Fakultätsrat gewählt. Wählbar für den Prüfungsausschuss sind diejenigen Hochschullehrer und akademischen Mitarbeiter, die in dem betroffenen Studiengang in dem der Wahl vorausgehenden oder im laufenden Studienjahr in der Lehre tätig waren oder sind. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wählbar, die für den Studiengang eingeschrieben sind. Pro Mitglied wird je ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt des Dekans bzw. der Dekanin und das eines Prodekanen bzw. einer Prodekanin der Fakultät ist mit der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss sowie mit dessen Vorsitz und der Stellvertretung im Vorsitz vereinbar, sofern die Fakultätsordnung dies zulässt.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechtes.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Bachelorarbeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes. Er kann die Erledigung von Aufgaben per Beschluss auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen. Die Übertragung der Entscheidung über Widersprüche und des Berichts an den Fakultätsrat ist ausgeschlossen.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem bzw. der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei weitere Mitglieder bzw. deren Vertreter und Vertreterinnen, darunter mindestens ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei der Bewertung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, der Feststellung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden nicht mit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Universität Bonn Lehrenden und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(2) Modulprüfungen werden jeweils von den für das Modul verantwortlichen Lehrenden abgehalten. Ist ein Lehrender wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass ein anderer Prüfer für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird. Dieser Prüfer soll bereits selbständig Lehrveranstaltungen des betreffenden Moduls angeboten haben.

(3) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Die Prüfer und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(4) Der Prüfling kann die Prüfer für die Bachelorarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den geforderten im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

(3) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage

vorgelegter Unterlagen auf diesen Studiengang angerechnet werden.

(4) Studienbewerbern, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(5) Der akademische Grad „Bachelor of Science“ wird von der Fakultät nur vergeben, wenn sowohl in der Summe mindestens 108 der im Pflicht- und Wahlpflichtbereich gemäß § 4 Abs. 4 zu erzielenden Leistungspunkte als auch die 12 Leistungspunkte der Bachelorarbeit an der Universität Bonn erworben wurden.

(6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(7) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den zugehörigen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Werden Studienleistungen angerechnet, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Leistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktesystem erbracht wurden, werden durch den Prüfungsausschuss in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulen dieser Prüfungsordnung entspricht. Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zugrunde zu legen. Demzufolge ist die Anerkennung von Modulen zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Teilleistungen eines Moduls werden gemäß Abs. 1 und 2 angerechnet. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt nach dem erfolgreichen Abschluss des Moduls.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und entsprechende Auskünfte zu erteilen. Der Prüfungsausschuss kann eine Erklärung des Studierenden verlangen, dass alle anzurechnenden Leistungen mitgeteilt wurden. Eine Anrechnung kann solange versagt werden, wie der antragstellende Studierende seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

§ 9

Umfang der Bachelorprüfung und Prüfungstermine

(1) Durch die Bachelorprüfung soll der Nachweis einer ersten berufsqualifizierenden wissenschaftlichen Qualifikation erbracht werden.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus

- den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der in der Anlage spezifizierten Module beziehen,
- und der Bachelorarbeit .

Alle Prüfungsleistungen sollen innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit erbracht werden.

(3) Alle Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt. Jedem Modul, auch wenn es aus

mehreren Veranstaltungen besteht, ist i.d.R. eine Modulprüfung zugeordnet, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. Die Vergabe der Leistungspunkte setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Ein Modul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn entweder die zugehörige Modulprüfung bzw. alle dem Modul zugehörigen Teilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind, oder die anstelle einer Modulprüfung im Modulplan vorgesehenen Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten nachgewiesen wurden.

(4) Besteht ein Modul aus mehreren Veranstaltungen, zu denen Modulteilprüfungen gehören, so werden die Leistungspunkte nach Bestehen der letzten Modulteilprüfung gutgeschrieben.

(5) Die Prüfungen werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache abgenommen. Prüfungen oder Teile der Prüfungen können auf Antrag der Studierenden und nach Absprache mit dem jeweiligen Prüfer bzw. den jeweiligen Prüfern auch in einer anderen, studiengangbezogenen Sprache abgenommen werden. Es besteht jedoch kein Anspruch, Teile der Prüfung in der gewählten Sprache abzulegen. Näheres regelt der Modulplan.

§ 10 Anmeldung und Zulassung, Fristen

(1) Zu Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. die in § 3 bezeichneten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen erfüllt;
2. an der Universität Bonn als ordentlicher Student für den Studiengang Informatik eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist;
3. die ggf. für das Modul vorgesehenen speziellen Zulassungsvoraussetzungen, auch solche, die sich aus zahlenmäßigen Begrenzungen ergeben, erfüllt;

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist zusammen mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- b) eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang eine Prüfungsleistung oder die Bachelorprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich gleichzeitig in einem anderen Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

(3) Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte elektronische Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich. Die Möglichkeit einer Anmeldung auf schriftlichem Wege in begründeten Fällen bleibt vorbehalten. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Prüfungstermine sowie die Meldetermine werden durch Aushang bzw. elektronisch bekannt gegeben; dabei handelt es sich um Ausschlussfristen. Die Studierenden können sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich bzw. elektronisch von der Prüfung abmelden. Maßgebend ist dabei das Eingangsdatum der Abmeldung beim Prüfungsausschuss. Bei Hausarbeiten muss die Abmeldung spätestens eine Woche vor Ausgabe des Themas erfolgen. Eine Abmeldung ist bei Modulen, deren Prüfungen sich auf das Semester verteilen und im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung stehen, nach Vergabe der Themen bzw. Plätze nicht möglich. Die Anmeldung für eine Modulprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens automatisch für den nächstmöglichen Prüfungstermin, eine Abmeldung ist dann nicht möglich.

(4) Bei der Meldung zur Bachelorarbeit hat der Prüfling den Nachweis über den

erfolgreichen Abschluss der erforderlichen Module zu erbringen sowie zu erklären, bei welchen Fachvertretern er die Arbeit anfertigen möchte.

(5) Kann der Prüfling eine nach Abs. 2 S. 2 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, statt durch Vorlage der Unterlagen den Beweis auf andere Art zu führen.

(6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- b) die Unterlagen gemäß Abs. 2 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung nicht vorgelegt werden,
- c) der Studierende eine Prüfungsleistung oder die Bachelorprüfung in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
- d) der Studierende sich in einem anderen Prüfungsverfahren in diesem Studiengang oder einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang befindet.

(8) Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 11

Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen

(1) Modulprüfungen beziehen sich auf die Lehrinhalte der in der Anlage genannten Module.

(2) Während der Modulprüfungen müssen die Studierenden in diesem Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen sein.

(3) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen theoretischen Kenntnisse der gelehrten Fachgebiete und die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Die Modulprüfungen erfolgen in der Regel in Form einer Klausurarbeit oder als mündliche Prüfungsleistung. Modulprüfungen können durch bewertete Teilprüfungen abgelegt werden. Teilprüfungen finden als schriftliche Klausurarbeiten, mündliche Prüfungsleistungen, Präsentationen, Seminarvorträge und Projektarbeiten statt. Die Prüfungsform sowie die Zulassungsvoraussetzungen – und die Untergliederung in Teilprüfungen, soweit vorgesehen, – werden im Modulplan festgelegt. Abweichungen von den Festlegungen sind gemäß § 14 (5) und § 15 (5) möglich. Die konkrete Prüfungsform wird dann in Abstimmung mit den Prüfern festgelegt und rechtzeitig vor Beginn des betreffenden Semesters vom Prüfungsausschuss bekanntgegeben. Die konkrete Prüfungsform wird dann in Abstimmung mit den Prüfern festgelegt und rechtzeitig vor Beginn des betreffenden Semesters vom Prüfungsausschuss bekanntgegeben. Jeder Studierende soll im Verlauf seines Studiums mindestens 13 Leistungspunkte aus Modulprüfungen zu Vorlesungen in einer mündlichen Prüfung erbracht haben.

(4) Für alle Modulprüfungen eines Semesters, die in Form von Klausuren oder mündlichen Prüfungsleistungen zu erbringen sind, wird innerhalb zweier Prüfungsperioden je ein Prüfungstermin festgesetzt. In der Regel liegt die erste Prüfungsperiode kurz nach Ende der Vorlesungszeit des Semesters, zu dem das Modul gehört. Die zweite wird kurz vor Beginn

des folgenden Semesters anberaunt. Besteht ein Prüfling die Modulprüfung beim ersten Termin nicht, ist eine erneute Teilnahme am zweiten Termin möglich. Wurde bei keinem der beiden Termine die für das Bestehen erforderliche Prüfungsleistung erbracht, gilt die Modulprüfung als nicht bestanden. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist dem Prüfling nach spätestens sechs Wochen, die Bewertung der Bachelorarbeit nach spätestens acht Wochen mitzuteilen. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig durch Aushang oder elektronisch bekanntgegeben.

(5) Prüfungsleistungen in Seminaren beziehen sich in der Regel auf schriftliche Ausarbeitungen und mündliche Vortragsleistungen gemäß § 16 zu Teilbereichen von Stoffgebieten, die in dem Seminar behandelt werden. Prüfungsleistungen in Praktika und Projektseminaren umfassen in der Regel die eigenständige Bearbeitung, Dokumentation und Vorstellung eines Projektes, das auch die Kooperation mit der beruflichen Praxis einschließen kann. Gruppenarbeit ist möglich, sofern sie eine differenzierte Bewertung der individuellen Leistung der Prüflinge nicht ausschließt.

(6) In Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen), in denen das Qualifikationsziel nicht anders erreicht werden kann, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eines Lehrenden die regelmäßige/erfolgreiche/aktive Teilnahme als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung festlegen. Dabei ist zu definieren, wann eine regelmäßige/erfolgreiche/aktive Teilnahme vorliegt. Die Entscheidung ist gemäß § 6 Abs. 6 bekanntzugeben.

(7) Macht der Prüfling durch einen geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Erbringung gleichwertiger Studien- und/oder Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit.

§ 12 Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in dem gleichen oder verwandten bzw. vergleichbaren Modul oder Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet. Der Prüfungsausschuss stellt ggf. fest, welche Module oder Studiengänge als gleich anzusehen sind.

(2) Erscheint ein Prüfling trotz der Pflicht zur Wiederholungsprüfung unentschuldigt nicht, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

(3) Die dreimalige Bewertung eines Pflichtmoduls mit „nicht ausreichend“ hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt zur Exmatrikulation.

(4) Ein endgültig nicht bestandenes Wahlpflichtmodul kann durch ein anderes Wahlpflichtmodul kompensiert werden. Sind alle Kompensationsmöglichkeiten ausgeschöpft, so hat dies den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt zur Exmatrikulation.

(5) Eine bestandene, also mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete, Modulprüfung kann nicht wiederholt werden. Bis zu drei während der Regelstudienzeit bestandene Modulprüfungen des Pflichtbereichs können jedoch zum Zwecke der Notenverbesserung

direkt im nächsten Jahr jeweils einmal wiederholt werden. Diese Möglichkeit wird allerdings nur dann eingeräumt, wenn der Prüfungsversuch, dessen Note durch Wiederholung verbessert werden soll, spätestens ein Jahr nach dem Semester absolviert wurde, das im Modulplan für das entsprechende Modul vorgesehen ist. Der Studierende muss diese Wiederholung beim Prüfungsausschuss spätestens drei Monate vor der Wiederholungsprüfung beantragen. Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung wird in diesem Fall ohne erneutes Erbringen von Studienleistungen erteilt. Es gilt die bessere der beiden erzielten Noten, der jeweils andere Prüfungsversuch gilt dann als nicht stattgefunden. Auf Antrag beim Prüfungsausschuss kann eine Wiederholung zur Notenverbesserung auch bereits zum zweiten Prüfungstermin des jeweiligen Semesters stattfinden, falls die Modulprüfung beim ersten Termin bestanden wurde. Dieser Antrag soll spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Resultate des ersten Prüfungsversuchs gestellt werden. Ein weiterer Verbesserungsversuch für das betroffene Modul ist danach nicht mehr möglich.

(6) Eine nicht bestanden Modulprüfung in Seminaren, Praktika und Projektgruppen kann aufgrund des besonderen Charakters der Leistungen nur durch erneute Teilnahme am Modul wiederholt werden. Diese Regelung gilt nicht für das Begleitseminar.

§ 13

Schutzvorschriften, Versäumnis, Rüge, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er die Bachelorarbeit nicht fristgerecht einreicht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der Prüfling kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin elektronisch oder schriftlich beim Prüfungsausschuss von Modulprüfungen abmelden. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das die Befundangaben enthält, die der Prüfungsausschuss zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes oder des Amtsarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Mängel bei der Prüfung müssen vom Prüfling unverzüglich beim jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden gerügt werden. Die Rüge muss protokolliert und beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Abs. 2 S. 4 gilt entsprechend.

(3) Wird versucht, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden erklärt und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Prüflinge können innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 S. 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Auf Antrag des Prüflings sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(6) Gleichfalls sind auf Antrag die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) zu berücksichtigen. Prüflinge müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten wollen, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit in Anspruch nehmen wollen. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer oder einer Arbeitnehmerin einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Bachelorarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(7) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen von S. 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Der Prüfungsausschuss teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Bachelorarbeit kann durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(8) Im Falle eines mehrfachen oder sonst schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling exmatrikuliert werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

(9) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach S. 1 ist der Kanzler der Universität Bonn.

§ 14 Klausurarbeiten

(1) In Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. Die Prüfer geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.

(2) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 90 Minuten und höchstens 180 Minuten und ist von einem bestellten Prüfer zu bewerten. Eine Klausurarbeit, die das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung zur Folge haben kann, wird von zwei Prüfern bewertet. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Der konkrete Termin wird zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss bekanntgegeben.

(3) Die Prüfungsaufgaben sind vor Festlegung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Moduls, fehlerhaft sind. Fehlerhafte Prüfungsaufgaben sind bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen darf keine der Aufgaben mit einer negativen Punktzahl bewertet werden.

(4) Dem Prüfling ist auf Antrag Einsicht in seine benoteten schriftlichen Arbeiten zu gewähren; der Antrag muss spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Der Prüfungsausschuss gibt dem Prüfling den Zeitraum der Einsichtnahme rechtzeitig bekannt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG-NRW) bleibt hiervon unberührt.

(5) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Klausurarbeit eine mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder in elektronischer Form bekannt gegeben.

§ 15 Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er oder sie über ein breites Wissen im Prüfungsfach verfügt, dessen Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt. Eine Abweichung ist möglich, wenn die Nachvollziehbarkeit der Prüfung gesichert ist. Eine mündliche Prüfung, die das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung zur Folge haben kann, wird vor zwei Prüfern abgelegt. Die Note setzt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen zusammen. Findet die Prüfung vor mehreren Prüfern statt, wird der Prüfling in einem Prüfungsgebiet nur von einem Prüfer geprüft. Findet die Prüfung vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers statt, hat der Prüfer vor der Festsetzung der Note den Beisitzer unter Ausschluss der Studierenden zu hören. Pro Prüfling und Modulprüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe dieselbe Prüfungszeit entfällt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Prüflinge, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. Die Entscheidung trifft der Prüfer, bei Prüfung durch eine Kommission deren Vorsitzender. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen mündlichen Prüfung eine Klausurarbeit ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder in

elektronischer Form bekannt gegeben.

§ 16 Projektarbeiten, Präsentationen und Seminarvorträge

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er oder sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach S. 1 erfüllen. Für die Präsentation von Projektarbeiten gilt § 15 entsprechend. Die Dauer der Präsentation soll für jeden Prüfling mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen.

(2) Präsentationen sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und höchstens 45 Minuten Dauer. Sie dokumentieren die Fähigkeit, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Ansonsten gilt § 15 entsprechend.

(3) Seminarvorträge sind mündliche Vorträge von mindestens 15 und maximal 60 Minuten Dauer. Vorträge stützen sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche, sie werden in der Regel durch eine schriftliche Ausarbeitung von 5-10 DIN A 4-Seiten ergänzt. Seminarvorträge dokumentieren die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Für die schriftliche Ausarbeitung gilt § 14, für den Vortrag § 15 entsprechend.

§ 17 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Studiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, mit der Anmeldung zur Bachelorarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Bachelorarbeit gewählt wird, zu machen; der Prüfungsausschuss ist jedoch nicht daran gebunden. Die Bachelorarbeit soll auf Deutsch verfasst werden, der Prüfungsausschuss kann aber auf begründeten Antrag hin auch die Abfassung auf Englisch genehmigen.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jedem nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfer gestellt werden. Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel auch diese Bachelorarbeit. Soll die Bachelorarbeit von einem anderen Hochschullehrer, der in Forschung und Lehre tätig ist, gestellt und betreut oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses, die nur erteilt werden darf, wenn eine angemessene Betreuung durch einen Prüfer gemäß § 7 Abs. 1 gesichert ist.

(3) Auf Antrag des Prüflings sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling mindestens 90 Leistungspunkte erworben und die Projektgruppe erfolgreich absolviert hat. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Der Textteil der Bachelorarbeit soll mindestens 25 und höchstens 50 DIN-A4-Seiten umfassen; bei Gruppenarbeiten erhöht sich der Gesamtumfang entsprechend, der Anteil eines jeden Prüflings an der Gruppenarbeit soll dabei mindestens 25 und höchstens 50 DIN-A4-Seiten betragen.

(6) Der gesamte Arbeitszeitaufwand für die Bearbeitung der Bachelorarbeit beträgt ca. 360 Stunden und entspricht damit 12 LP. Der Bearbeitungszeitraum beträgt höchstens fünf Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bachelorarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Betreuer eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren. Die Bachelorarbeit wird in der Regel in der Mitte des fünften Semesters vergeben. Das Thema der Bachelorarbeit kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Bachelorarbeit gilt unter diesen Voraussetzungen bei Rückgabe des Themas als nicht ausgegeben.

(7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling in Zweifelsfällen eine eidesstattliche Versicherung hierüber sowie eine zum elektronischen Abgleich geeignete Fassung der Bachelorarbeit (Diskette, CD-Rom o. ä.) abverlangen.

§ 18

Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Bachelorarbeit nicht zurückziehen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer ist derjenige, der das Thema der Bachelorarbeit gestellt hat; den zweiten Prüfer bestimmt der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der nach § 7 Abs. 1 benannten Prüfer. Hierbei muss gewährleistet sein, dass mindestens einer der Prüfer ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer an der Universität Bonn ist. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers besteht aber nicht.

(3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Mittelwertbildung wird entsprechend § 19 Abs. 6 verfahren. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(4) Die Bewertung der Bachelorarbeit wird dem Prüfling spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt. Wurde die Bachelorarbeit von mehreren Studierenden als

Gruppenarbeit durchgeführt, ist der selbständige Anteil jedes einzelnen Studierenden innerhalb der Gesamtarbeit zu bewerten.

(5) Für die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Bachelorarbeit erwirbt der Prüfling 12 Leistungspunkte.

(6) Ist die Bachelorarbeit „nicht bestanden“ oder gilt sie als „nicht bestanden“, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet. Das Thema der zweiten Bachelorarbeit muss nicht aus demselben Gebiet ausgewählt werden, aus dem die erste Bachelorarbeit stammt. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 17 Abs. 6 S. 6 genannten Weise ist jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Dies hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt zur Exmatrikulation.

§ 19

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Setzt sich die Modulnote aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, errechnet sie sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Gewichte sind in der Anlage angegeben. Die im Zeugnis auszuweisende Modulnote lautet

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist dem Prüfling spätestens sechs Wochen, die Bewertung der Bachelorarbeit spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang oder in elektronischer Form – entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben – ist ausreichend. Sie soll vor Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen.

(4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sind und 180 Leistungspunkte unter Berücksichtigung der §§ 4 Abs. 4 und 8 Abs. 7 erworben wurden.

(5) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichteten Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der einzelnen Modulnoten. Abs. 2 S. 3 gilt entsprechend. Abweichend hiervon lautet die Gesamtnote „ausgezeichnet“, wenn die Durchschnittsnote aller Modulprüfungen nicht schlechter als 1,3 ist und die Bachelorarbeit mit 1,0 benotet worden ist. Module, die mangels Vergleichbarkeit als „bestanden“ anerkannt wurden, gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein.

(6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Zur Erleichterung der internationalen Vergleichbarkeit ist der Gesamtnote die entsprechende Stufe des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zuzuordnen.

(8) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- der Prüfling eine Modulprüfung im Pflichtbereich dreimal ohne Erfolg versucht hat oder
- die Kompensationsmöglichkeiten im Wahlpflichtbereich gemäß § 12 Abs. 4 ausgeschöpft sind oder
- die wiederholte Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet worden ist.

§ 20 Zeugnis

(1) Über die Ergebnisse der bestandenen Bachelorprüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach endgültigem Vorliegen aller Noten eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Bachelorprüfung ausgestellt. Sodann wird unverzüglich ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt, dem eine vom Prüfungsausschuss beglaubigte englische Übersetzung beigelegt wird. Das Zeugnis enthält

- sämtliche Module, aus denen Leistungspunkte erworben worden sind,
- das Semester des Erwerbs der Leistungspunkte,
- die dabei erzielten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen,
- das Thema und die Note der Bachelorarbeit,
- das Datum der letzten Prüfungsleistung sowie
- die Gesamtnote der Bachelorprüfung und die entsprechende ECTS-Stufe.

(2) Auf Antrag des Prüflings werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern oder -modulen gemäß § 25 mit dem entsprechenden Studienumfang aufgenommen. Das Zeugnis soll den aktuellen Vorgaben zur internationalen Vergleichbarkeit (ECTS) genügen.

(3) Das Zeugnis trägt das Ausstellungsdatum. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) Verlässt ein Studierender die Hochschule ohne Studienabschluss, wird ihm auf Antrag nach der Exmatrikulation ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Dieses Leistungszeugnis beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiengangs. Darüber hinaus kann auf Antrag des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die zudem erkennen lässt, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder zum Bestehen der Bachelorprüfung noch fehlen.

§ 21 Diploma Supplement

Das Bachelorzeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt. Das Diploma Supplement gibt in einer standardisierten englischsprachigen Form ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule.

§ 22 Bachelorurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Bachelorurkunde in deutscher Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 ausgehändigt. Auf Antrag des Prüflings kann auch eine englische Fassung der Bachelorurkunde an Stelle der Bachelorurkunde in deutscher Sprache ausgestellt werden. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät versehen.

§ 23 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag durch den Prüfungsausschuss Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG-NRW) bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

(1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis sind auch die Bachelorurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, einzuziehen, wenn eine oder mehrere der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt worden sind. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Wird die Bachelorprüfung insgesamt für "nicht bestanden" erklärt, ist der Bachelorgrad abzuerkennen, das Bachelorzeugnis, die Bachelorurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, sind einzuziehen.

§ 25 Zusätzliche Prüfungsleistungen

Die Studierenden können, solange noch nicht alle in § 9 Abs. 2 genannten Prüfungsleistungen erbracht sind, auf Antrag Prüfungsleistungen im Umfang von max. 24 Leistungspunkten in zusätzlichen Modulen dieses Studiengangs wie auch in Modulen erbringen, die nicht zum Lehrangebot des Studienganges gehören, aber an einer Fakultät als Prüfungsfach anerkannt sind (Zusatzfächer oder -module). Das Ergebnis der Prüfungsleistungen in diesen Zusatzfächern oder -modulen wird auf Antrag des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 26 Übergangsregelungen

(1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im Diplomstudiengang Informatik an der Universität Bonn befinden und die Diplomprüfung noch nicht abgeschlossen haben, können auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, in den Bachelorstudiengang Informatik wechseln. Bisher erbrachte Prüfungsleistungen werden in Anlehnung an § 8 angerechnet; Näheres gibt der Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt.

(2) Studierende, die mit Ablauf des 30. September 2011 noch im Diplomstudiengang Informatik an der Universität Bonn eingeschrieben sind und die Diplom-Vorprüfung noch nicht abgeschlossen haben, werden unter Anrechnung von Prüfungsleistungen in Anlehnung an § 8 in den Bachelorstudiengang Informatik überführt. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag bis zu einem Jahr verlängern.

(3) Studierende, die mit Ablauf des 30. September 2014 noch im Diplomstudiengang Informatik an der Universität Bonn eingeschrieben sind und die Diplomprüfung noch nicht abgeschlossen haben, werden unter Anrechnung von Prüfungsleistungen in Anlehnung an § 8 in den Bachelorstudiengang Informatik überführt. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag bis zu einem Jahr verlängern.

(4) Sämtliche Diplomprüfungsordnungen für den Studiengang Informatik treten mit Ablauf des 30. September 2015 außer Kraft.

(5) Für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung im Bachelorstudiengang Informatik an der Universität Bonn eingeschrieben sind und die Bachelorprüfung noch nicht abgeschlossen haben, werden die bis dahin erzielten Leistungspunkte (LP) soweit nicht bereits aufgrund der Zweiten Änderungssatzung der Bachelorprüfungsordnung vom 5. August 2010 erfolgt, von 4 auf 6 LP bzw. von 8 auf 9 LP erhöht, sofern die entsprechenden Module im neuen Modulplan mit diesen höheren LP-

Zahlen ausgewiesen sind. Für Module, deren Umfang im neuen Modulplan von 4+2 SWS auf 2+2 SWS reduziert wurde, werden bei der Umstellung jedoch abweichend 9 statt 6 Leistungspunkte vergeben. Für das Modul BA-INF 051 sowie für bereits erzielte Resultate im Nebenfach Mathematik werden bei der Umstellung die Leistungspunktezahlen von 10 auf 9 LP reduziert.

(6) Studierende, die eine Modulprüfung in einem nach dem Modulplan der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik vom 31. August 2007 in der Fassung der Zweiten Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik vom 05. August 2010 angebotenen und nach dieser Prüfungsordnung nicht mehr angebotenen Modul nicht bestanden haben, erhalten die Möglichkeit diese Modulprüfung bis 31.03.2012 nach der bis dahin geltenden Bachelorprüfungsordnung zu wiederholen.

(7) Studierende, die sich nach Inkrafttreten dieser Ordnung in den Bachelorstudiengang Informatik einschreiben, studieren in der Fassung dieser Ordnung.

§ 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik vom 31. August 2007 in der Fassung der Zweiten Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 05. August 2010 vorbehaltlich der Regelungen in § 26 außer Kraft.

U.-G. Meißner

Der Dekan
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Ulf-G. Meißner

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates vom 29. Juni 2011 sowie des Eilentscheids des Dekans vom 09. September 2011 und der EntschlieÙung des Rektorats vom 04. Oktober 2011.

Bonn, den 14. Oktober 2011

J. Fohrmann

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann

Anlage zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik (Änderung ab WS 2011/12): Modulplan

(V= Vorlesung, P= Praktikum, S= Seminar, Ü= Übung)

* Der Prüfungsausschuss kann gem. § 11 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) die regelmäßige/ erfolgreiche/ aktive Teilnahme festlegen.

Pflichtmodule

Modul / Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studien- semester	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*	Prüfungsform	SWS	LP
BA-INF 011 Logik und Diskrete Strukturen	1. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur	V4 + Ü2	9
BA-INF 012 Informationssysteme	1. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur	V2 + Ü2	6
BA-INF 013 Technische Informatik	1. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur	V4 + Ü2	9
BA-INF 014 Algorithmisches Denken und imperative Programmierung	1. Sem.	BA-INF 034 wurde nicht als Pflichtmodul absolviert	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur	V2 + Ü2	6
BA- INF 015 Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens	1. Sem.	keine	1 Semester	Vortrag, Ausarbeitung	mündlich	V1 + Ü2	4
BA-INF 021 Lineare Algebra	2. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur	V4 + Ü2	9
BA-INF 022 Analysis	2. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur	V4 + Ü2	9
BA-INF 023 Systemnahe Informatik	2. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur	V2 + Ü2	6
BA-INF 024 Objektorientierte Softwareentwicklung	2. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur	V2 + Ü2	6
BA-INF 031 Angewandte Mathematik	3. o. 4. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur	V2 + Ü2	6
BA-INF 032 Algorithmen und Berechnungskomplexität I	3. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur	V4 + Ü2	9
BA-INF 033 Softwaretechnologie	3. Sem.	BA-INF 024	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur	V4 + Ü2	9
BA-INF 034 Systemnahe Programmierung	3. Sem.	BA-INF 014 wurde nicht absolviert	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur	V2 + Ü2	6

Modul/ Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studien- semester	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*	Prüfungsform	SWS	LP
BA-INF 041 Algorithmen und Berechnungskomplexität II	4. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur	V2 + Ü2	6
BA-INF 051 Projektgruppe	5. Sem.	keine	2 Semester	keine	Seminarvortrag,	S2 + P3	9
BA-INF 061 Bachelorarbeit	6. Sem.	BA-INF 051	1 Semester	keine	Bachelorarbeit		12
BA-INF 062 Begleitseminar zur Bachelorarbeit	6. Sem.	keine	1 Semester	keine	Vortrag mit Präsentation der Ergebnisse der Bachelorarbeit	S2	2

Wahlpflichtmodule

Modul/ Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studien- semester	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*	Prüfungsform	SWS	LP
BA-INF 101 Kommunikation in verteilten Systemen	2., 4. o. 6. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	mündliche Prüfung	V2 + Ü2	6
BA-INF 102 Deskriptive Programmierung	4. o. 6. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	mündliche Prüfung	V4 + Ü2	9
BA-INF 103 Algorithmische Lerntheorie	5. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	mündliche Prüfung	V2 + Ü2	6
BA-INF 104 Randomisierte und approximative Algorithmen	5. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	mündliche Prüfung	V4 + Ü2	9
BA-INF 105 Einführung in die Computergrafik und Visualisierung	4. o. 6. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	mündliche Prüfung	V4 + Ü2	9
BA-INF 106 Lineare und ganzzahlige Optimierung	5. Sem.	BA-INF 021 BA-INF 011	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	mündliche Prüfung	V4 + Ü2	9
BA-INF 107 Einführung in die Diskrete Mathematik	3. o. 5. Sem.	BA-INF 011	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur	V4 + Ü2	9
BA-INF 108 Geschichte des maschinellen Rechnens	4. o. 6.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	mündliche Prüfung	V2 + Ü2	6
BA-INF 109 Relationale Datenbanken	4. o. 6. Sem.	BA-INF 012 BA-INF 024	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	mündliche Prüfung	V4 + Ü2	9

Modul/ Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studien- semester	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*	Prüfungsform	SWS	LP
BA-INF 110 Grundlagen der künstlichen Intelligenz	4. o. 6. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	mündliche Prüfung	V4 + Ü2	9
BA-INF 112 Grundlagen der digitalen Signalverarbeitung	4. o. 6. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	mündliche Prüfung	V4 + Ü2	9
BA-INF 113 Grundlagen des Multimediaretrievals	4. o. 6. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	mündliche Prüfung	V4 + Ü2	9
BA-INF 114 Grundlagen der algorithmischen Geometrie	4. - 6. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	mündliche Prüfung	V2 + Ü2	6
BA-INF 115 Bildverarbeitung und Computer Vision	5. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	mündliche Prüfung	V4 + Ü2	9
BA-INF 116 Algorithmen auf Strings	4. o. 6. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	mündliche Prüfung	V4 + Ü2	9
BA-INF 117 Introduction to Shape Acquisition and Analysis	5. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	mündliche Prüfung	V2 + Ü2	6
BA-INF 118 Einführung in die Informations- und Lerntheorie	4. - 6. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	mündliche Prüfung	V4 + Ü2	9
BA-INF 119 Online-Algorithmen	4. - 6. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	mündliche Prüfung	V4 + Ü2	9
BA-INF 120 Rechnerorganisation	4. o. 6. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	mündliche Prüfung	V2 + Ü2	6
BA-INF 122 Scientific Visualization	4. - 6. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	mündliche Prüfung	V4 + Ü2	9
BA-INF 123 Computational Intelligence	4. - 6. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	mündliche Prüfung	V2 + Ü2	6
BA-INF 124 Methoden der Offline- Bewegungsplanung	4. - 6. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	mündliche Prüfung	V4 + Ü2	9
BA-INF 125 Netzwerkflüsse	4. - 6. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	mündliche Prüfung	V4 + Ü2	9
BA-INF 126 Geschichte des maschinellen Rechnens II	5. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	mündliche Prüfung	V2 + Ü2	6
BA-INF 127 Angewandte Mathematik: Numerik	3. o. 4.Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur	V2 + Ü2	6

Modul/ Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studien- semester	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*	Prüfungsform	SWS	LP
BA-INF 128 Angewandte Mathematik: Stochastik	3. o. 4.Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur	V2 + Ü2	6
BA-INF 129 Systemnahe Programmierung	3. o. 5. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur	V2 + Ü2	6
BA-INF 130 Intelligente Datenbanken	4. - 6. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	mündliche Prüfung	V2 + Ü2	6
BA-INF 131 Intelligente Sehsysteme	4. - 6. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur	V2 + Ü2	6
BA-INF 132 Grundlagen der Robotik	4. - 6. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur	V2 + Ü2	6
BA-INF 133 Web- und XML-Technologien	4. - 6. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur	V2 + Ü2	6
BA-INF 134 Algorithmen und Berechnungskomplexität III	4. - 6. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur	V2 + Ü2	6
BA-INF 135 Fortgeschrittene Funktionale Programmierung	4. - 6. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	mündliche Prüfung	V4 + Ü2	9

Nebenfachmodule

Nebenfach Mathematik

Modul/ Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studien- semester	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*	Prüfungsform	SWS	LP
BA-INF MM 1 Analysis II	4. o. 6. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur	V4 + Ü2	9
BA-INF MM 2 Lineare Algebra II	4. o. 6. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur	V4 + Ü2	9
BA-INF MM 3 Gruppen, Ringe, Moduln	5. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur	V4 + Ü2	9
BA-INF MM 4 Algebra I	4. o. 6. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur	V4 + Ü2	9
BA-INF MM 5 Algebra II	5. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur	V4 + Ü2	9
BA-INF MM 6 Mathematische Logik	4. o. 6. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur	V4 + Ü2	9
BA-INF MM 7 Mengenlehre	5. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur	V4 + Ü2	9

Modul/ Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studien- semester	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*	Prüfungsform	SWS	LP
BA-INF MM 8 Analysis III	5. Sem.	mindestens zwei der Module BA-INF 022, BA-INF 021, BA-INF MM 2	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur	V4 + Ü2	9
BA-INF MM 9 Einführung in die Partiellen Differentialgleichungen	4. o. 6. Sem.	BA-INF MM 8	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur	V4 + Ü2	9
BA-INF MM 10 Partielle Differentialgleichungen und Funktionalanalysis	5. Sem.	BA-INF MM 8	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur	V4 + Ü2	9
BA-INF MM 11 Einführung in die komplexe Analysis	4. o. 6. Sem.	BA-INF 022, BA-INF MM1, BA-INF 021, BA-INF MM 2	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur o	V4 + Ü2	9
BA-INF MM 12 Globale Analysis I	5. Sem.	BA-INF 021, BA-INF MM 2, BA-INF 022, BA-INF MM1	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur	V4 + Ü2	9
BA-INF MM 13 Globale Analysis II	4. o. 6. Sem.	BA-INF 021, BA-INF MM 2, BA-INF 022, BA-INF MM1	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur	V4 + Ü2	9
BA-INF MM 14 Kombinatorik, Graphen und Matroide	4. o. 6. Sem	BA-INF 011	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur	V4 + Ü2	9
BA-INF MM 15 Einführung in die Geometrie und Topologie	4. o. 6. Sem.	mindestens zwei der Module BA-INF 021, BA-INF 022, BA-INF MM 1, BA-INF MM 2, BA-INF MM 3, BA-INF MM 8	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur	V4 + Ü2	9
BA-INF MM 16 Topologie I	5. Sem.	BA-INF MM 15	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur	V4 + Ü2	9
BA-INF MM 17 Geometrie I	5. Sem.	BA-INF MM 15	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur	V4 + Ü2	9
BA-INF MM 18 Topologie II	6. Sem.	BA-INF MM 16	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur	V4 + Ü2	9

Modul/ Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studien- semester	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*	Prüfungsform	SWS	LP
BA-INF MM 19 Geometrie II	6. Sem.	BA-INF MM 17	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur	V4 + Ü2	9
BA-INF MM 20 Einführung in die Numerische Mathematik	5. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur o	V4 + Ü2	9
BA-INF MM 21 Numerische Mathematik	4. o. 6. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur	V4 + Ü2	9
BA-INF MM 22 Wissenschaftliches Rechnen I	5. Sem.	BA-INF MM 21	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur	V4 + Ü2	9
BA-INF MM 23 Wissenschaftliches Rechnen II	4. o. 6. Sem.	BA-INF MM 21	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur	V4 + Ü2	9
BA-INF MM 24 Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie	5. Sem.	BA-INF 022 und BA-INF MM 1	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur	V4 + Ü2	9
BA-INF MM 25 Stochastische Prozesse	4. o. 6. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur	V4 + Ü2	9
BA-INF MM 26 Angewandte Stochastik	4. o. 6. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur	V4 + Ü2	9
BA-INF MM 27 Grundzüge der stochastischen Analysis	5. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur	V4 + Ü2	9

Nebenfach Psychologie

Modul/ Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studien- semester	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*	Prüfungsform	SWS	LP
BA-INF PS 1 Gegenstand, Geschichte und Methoden der Psychologie	3. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur	V2 + Ü2	6
BA-INF PS 2 Allgemeine Psychologie	4. o. 6. Sem.	BA-INF PS1	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur	V2 + Ü2	6
BA-INF PS 3 Entwicklungs- und Pädagogische Psychologie	5. Sem.	BA-INF PS1	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur	V2 + Ü2	6
BA-INF PS 4 Biologische und Klinische Psychologie	4. o. 6. Sem	BA-INF PS1	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur	V2 + Ü2	6
BA-INF PS 5 Differenzielle sowie Arbeits-, Betriebs- und Organisations- psychologie	5. Sem.	BA-INF PS 1	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur	V2 + Ü2	6

Modul/ Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studien- semester	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*	Prüfungsform	SWS	LP
BA-INF PS 6 Sozial- und Rechtspsychologie	4. o. 6. Sem	BA-INF PS 1	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur	V2 + Ü2	6

Nebenfach Wirtschaftswissenschaften

Modul/ Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studien- semester	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*	Prüfungsform	SWS	LP
BA-INF WW 1 Grundzüge der Volkswirtschaftslehre A	5. Sem.	keine	1 Semester	keine	Klausur	V4 + Ü2	6
BA-INF WW 2 Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre A	5. Sem.	keine	1 Semester	keine	Klausur	V4 + Ü2	6
BA-INF WW 3 Grundzüge der Volkswirtschaftslehre B	6. Sem.	keine	1 Semester	keine	Klausur	V4 + Ü2	6
BA-INF WW 4 Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre B	6. Sem.	keine	1 Semester	keine	Klausur	V4 + Ü2	6

Nebenfach Geographie

Modul/ Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studien- semester	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*	Prüfungsform	SWS	LP
BA-INF GG 1 Physische Geographie Basis	5. Sem.	keine	1 Semester	keine	Klausur	V6 + Ü2	10
BA-INF GG 2 Physische Geographie Aufbau	6. Sem.	BA-INF GG 1	1 Semester	aktive Teilnahme, Präsentation, Ausarbeitung, Auswertungsbericht	Klausur	S4 + Gelände- praktikum	14
BA-INF GG 3 Humangeographie Basis	5. Sem.	keine	1 Semester	keine	Klausur	V6 + Ü2	10
BA-INF GG 4 Humangeographie Aufbau	6. Sem.	BA-INF GG 3	1 Semester	aktive Teilnahme, Präsentation, Ausarbeitung, Auswertungsbericht	Klausur	S4 + Gelände- praktikum	14

Der Dekan kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses weitere Wahlpflicht- und Nebenfachmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflicht- bzw. Nebenfachmodule zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

* Der Prüfungsausschuss kann gem. § 11 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) die regelmäßige/ erfolgreiche/ aktive Teilnahme festlegen.